

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 702/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lipot (Leo) M [REDACTED],

[REDACTED] W [REDACTED] Str., F [REDACTED], [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 30. März 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint die Notwendigkeit und Angemessenheit weiterer psychotherapeutischer Behandlung, nachdem die Kosten für 300 Sitzungen erstattet sind. Es ist der Auffassung, daß die Beschwerden des Klägers durch weitere psychotherapeutische Behandlung nicht geheilt oder gebessert werden können. Die Würdigung wirft keine rechtsgrundsätzlichen Fragen auf und weicht nicht von der Rechtsprechung des Senats ab. In BGH RuW 1963, 226 ist dargelegt, daß Heilbehandlungskosten nur dann erstattungsfähig sind,

- 3 -

wenn durch die Behandlung der Schaden fühlbar verbessert werden kann. Eben das verneint der Tatrichter.

Mai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)